

99089095261000, 99089095261000

Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte anzeigen

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/607017890/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089095261000, 99089095261000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sicherheit und Ordnung (089)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html
Teaser	Wenn Sie den Betrieb einer Schießstätte aufnehmen oder beenden, müssen Sie dies anzeigen.
Volltext	Die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte müssen bei der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Bei Nichtanzeige liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 8 Waffengesetz vor.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt: 1. Ein Ausweisdokument, Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte nach § 27 Waffengesetz (WaffG).
Voraussetzungen	Die Erlaubnis zum Betrieb einer ortsveränderlichen Schießstätte wurde vor der erstmaligen Aufstellung erteilt.
Kosten	Die niedersächsischen Gewerbebehörden erheben nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) entsprechende Gebühren. Es fallen für Anzeigen in der Regel grundsätzlich keine Gebühren an.

Modul	Sachverhalt
	Für das Waffenrecht richtet sich die Gebührenhöhe gemäß der jeweiligen Tarifnummer 109 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO.
Verfahrensablauf	Die Anzeige muss durch den Erlaubnisinhaber bei der für den Ort der Schießstätte zuständigen Waffenbehörde erfolgen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige muss zwei Wochen vor der Aufnahme oder Beendigung des Betriebs schriftlich oder elektronisch erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Offene Schießstätten sind nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihre Kommune
Zuständige Stelle	Bitte wenden Sie sich an Ihre Kommune
Formulare	
Ursprungsportal	Notify the commencement or termination of the operation of a shooting range, Aufnahme oder Beendigung des Betriebs einer Schießstätte anzeigen